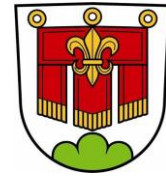


**Satzung der Gemeinde Balderschwang
über die Begründung eines besonderen
Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung)**
vom 07.09.2017



Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Balderschwang folgende Vorkaufssatzung:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus den beiden beigefügten Lageplänen, Maßstab 1:1000 vom 10. und 30.08.2017, gelb markierten Flächen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst danach folgende Grundstücke jeweils der Gemarkung Balderschwang mit den Flurnummern: 1, 3/5, 9/2, 9/5, 9/6, 9/8, 9/10, 9/11, 9/107, 27/2 sowie Teilflächen aus den Grundstücken der Gemarkung Balderschwang mit den Flurnummern: 10/6, 10/10, 327 und 328.

§ 2

Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Balderschwang ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE BLADERSCHWANG
Balderschwang, den 07.09.2017

Konrad Kienle
Bürgermeister